

Feuern im Freien (Abfallverbrennen im Freien)

Dieses Merkblatt richtet sich an Architekturbüros, Bauherrschaften, Bauunternehmen, Handwerker, Einwohnergemeinden, Bau-, Umweltschutzkommissionen, Bürgerinnen und Bürger

Worum geht es?

Mit steigenden Entsorgungskosten wächst die Versuchung, Abfall illegal zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfällen im Freien zählt zu den häufigsten Fehlverhalten. Wer seine Abfälle auf diese Weise entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selber, denn die vorschriftswidrig verbrannten Abfälle hinterlassen in der Luft, im Boden und in den Gewässern Schadstoffe, die vor allem in unmittelbarer Umgebung wirken. Durch das Verbrennen von grünem, nassem Holz, von Stauden und Grünzeug aller Art werden Schadstoffe freigesetzt, und die Nachbarn können zusätzlich mit Rauch und Gestank belästigt werden. Das Abbrennen von Stoppelfeldern und Grasböschungen schadet zudem der Pflanzen- und Tierwelt.

Was ist verboten?

Verboten ist das Verbrennen von nassen oder grünen Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien.

Nicht zulässig ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere Haushaltkehricht, Papier, Karton, Kunststoff, Verpackungsmaterial und ähnliches.

Verboten ist auch das Verbrennen von Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe sowie von Baustellen.

Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen sowie Möbel, Kisten, Harassen, Paletten und ähnliches sind behandelt und dürfen daher nicht im Freien verbrannt werden.

Das Freudenfeuer am 1. August ist kein Anlass zur illegalen Abfall- und Altholzeseitigung.

Ausnahmen:

Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht und die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Die Wiederverwertung durch Kompostieren oder Häckseln ist dem Verbrennen vorzuziehen.

Die Gemeinden können strengere Vorschriften erlassen, müssen diese jedoch selber vollziehen.

Erlaubt sind 1. August-, Chutzen-, Grill- oder ähnliche Feuer, sofern dazu trockenes, unbehandeltes Holz verwendet wird.

Wofür ist eine Bewilligung erforderlich?

Brände an ausgewählten Objekten im Rahmen von Militärübungen benötigen die Zustimmung des Bundesamtes für Luftschutztruppen und des Amtes für Umwelt (siehe Merkblatt zum Thema Löschübungen).

Brände im Hinblick auf eine optimale Katastrophenbereitschaft im Rahmen der Ausbildung von Feuerwehren, Zivilschutz und Demonstrationsveranstaltungen benötigen die Zustimmung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (siehe Merkblatt zum Thema Löschübungen).

Ohne schriftliche Ausnahmegewilligung des Volkswirtschafts-Departementes (Kantonsforstamt) dürfen im Wald keine Holzabfälle verbrannt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 30, 30c, 61 USG).
- Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (Art. 1, 26a LRV).
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (§§ 16, 31 KVA).
- Strafbestimmungen: Siehe Art. 61 USG und § 31 KVA.

Kontrolle, Strafverfolgung:

Die Gemeinden sind für die Kontrolle des Verbotes zur Abfallverbrennung im Freien zuständig.

Die Kantonspolizei ist für die Durchsetzung des Verbotes zur Abfallverbrennung im Freien zuständig. Bei Widerhandlung ist Strafanzeige einzureichen.

Entsorgungsvorschläge

Grünmaterial, Rüstabfälle	Kompost, Grünabfuhr
Kleinholz, Stauden	Häckseldienst
Unbehandeltes Brennholz	Holzfeuerung
Siedlungsabfälle	Kehrichtabfuhr
Bau- und Abbruchholz	Siehe Merkblatt zum Thema Altholz

Wer kann weiterhelfen?

Kantonsforstamt

Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Tel. 032 627 23 41

Solothurnische Gebäudeversicherung

Baselstr. 40
4500 Solothurn
Tel. 032 627 97 00

Polizei Kanton Solothurn

Schanzmühle
Werkhofstrasse 33
4504 Solothurn
Tel. 032 627 71 11

Bau- und / oder Umweltschutzkommission der Gemeinde

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Fachstellen Luftemissionen und
Abfallwirtschaft



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch